

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Firma Altmann Software, Inhaber Dipl.-Inform. Jürgen Altmann

I. Geltungsbereich

Für die Vertragsbeziehung zwischen Altmann Software und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Altmann Software hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Altmann Software in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufender Geschäftsverbindung.

II. Angebot / Vertragsschluss

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot, das Altmann Software durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung annehmen kann. Vorher von Altmann Software abgegebene Angebote sind freibleibend.

Wenn und soweit nicht im Einzelnen vereinbart wurde, was ein zu erstellendes Individualprogramm zu leisten hat, schuldet Altmann Software gem. § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB ein Datenverarbeitungsprogramm, das unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks des Programms dem Stand der Technik bei einem üblichen Ausführungsstandard entspricht. Im Übrigen gelten in diesem Fall die im Angebot aufgeführten Spezifikationen als Leistungsbeschreibung.

Altmann Software veräußert Standardsoftware grundsätzlich als Handelsware. Angaben und öffentliche Äußerungen (Kataloge, Werbeprospekte, etc.) über Wareneigenschaften gehören nur zur Warenbeschaffenheit, wenn sie von Altmann Software ausdrücklich schriftlich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden. Unwesentliche Abweichungen der gelieferten von der vereinbarten Ware, Abweichungen aufgrund von Konstruktionsänderungen und/oder Verbesserungen bleiben vorbehalten.

Änderungs- oder Zusatzwünsche des Kunden, die eine Abweichung vom ursprünglichen Leistungsinhalt darstellen, wird Altmann Software berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die Änderung mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung von Altmann Software zur Berücksichtigung von Änderungs- oder Zusatzwünschen.

Berücksichtigt Altmann Software die gewünschten Änderungen oder Zusätze, schuldet der Kunde hierfür ein angemessenes zusätzliches Entgelt. Altmann Software wird den Kunden vom Vorliegen eines Änderungs- oder Zusatzwunsches und von der Berechnung einer zusätzlichen Vergütung unverzüglich nach Eingang des Änderungs- oder Zusatzwunsches schriftlich unterrichten. Altmann Software wird auch durch Änderungs- oder Zusatzwünsche bedingte Verschiebungen eines Terminplans dem Kunden schriftlich mitteilen.

III. Leistungszeit und Gefahrübergang

Von Altmann Software angegebene Leistungserbringungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Altmann Software kommt nur in Verzug, wenn ein verbindlicher Liefertermin schuldhaft überschritten wird oder der Kunde nach einer fälligen Leistung erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat. Die Leistungspflicht von Altmann Software steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ist Altmann Software berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nachträgliche Wünsche des Kunden wegen Änderungen oder Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts verlängern die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang. Stellt der Kunde von ihm zu beschaffene Leistungen oder Informationen nicht

rechtzeitig zur Verfügung, so verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit entsprechend. Dasselbe gilt in Fällen von Streik oder höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware den Geschäftssitz von Altmann Software verlässt, sofern der Transport nicht im Auftrag des Kunden von Altmann Software ausgeführt wird. Eine Versicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Weisung des Kunden und auf dessen Kosten.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. zzgl. Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Installationen, Schulungen oder sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind kostenfrei auf das Geschäftskonto der Altmann Software zu bewirken. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln ist Altmann Software nicht verpflichtet.

Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, gilt für den Eintritt des Verzugs die gesetzliche Regelung.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Altmann Software anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus dem selben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Zahlungsansprüche von Altmann Software verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

V. Pflichten des Kunden

Bei Aufträgen zur Programmerstellung ist der Kunde im Rahmen des zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung für die Programmerstellung erforderlicher Informationen, Hardware oder Systemsoftware (Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Kommunikationssoftware, etc.), die Bereitstellung von eingesetzter Standardsoftware, Organisationsplänen sowie ggf. der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und während des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder er stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner ggf. erforderliche Testdaten rechtzeitig zur Verfügung.

Sofern dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen o.ä. von Altmann Software vorgelegt werden, werden diese von dem Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu dem Zeitpunkt anzumelden, in dem sie erkennbar sind.

Der Kunde steht seinerseits für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben ein. Es besteht keine Pflicht von Altmann Software, Angaben des Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Sämtliche Unterlagen und Materialien, die dem Kunden von Altmann Software für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind mit Umsicht zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Altmann Software einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmerstellung nicht mehr benötigt werden.

Schuldet Altmann Software auch die Installation der Software, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

Vor der Durchführung von Programmtests oder Programminstallationen erstellt der Kunde Sicherungskopien aller von ihm genutzten Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern.

Soweit der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gerät Altmann Software mit zeitlich nachgelagerten Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit Altmann Software zuvor die Erbringung der Mitwirkungspflicht schriftlich unter Angabe der unzureichenden Punkte angemahnt hat. Vereinbarte Termine verschieben sich in einem solchen Fall um den Zeitraum der eingetretenen Verzögerung.

Stellt Altmann Software fest, dass Angaben, Informationen oder andere Mitwirkungsleistungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, wird sie den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen. Mit dem Hinweis tritt die gleiche Wirkung ein, als sei die Mitwirkungsleistung des Kunden nicht rechtzeitig erbracht.

VI. Abnahme

Ist im Vertrag kein Abnahmeverfahren vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung der Software, Installation des Programmes auf der Hardware des Kunden und Ersteinweisung des Kunden.

Ist die Leistung von Altmann Software im Wesentlichen vertragsgemäß, kann Altmann Software vom Kunden die Abnahmeerklärung innerhalb angemessener Frist verlangen. Weist der Kunde das Begehren nicht sachlich begründet zurück, gilt die Abnahme als erteilt. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Eine Abnahme liegt auch vor, wenn die Software, ggf. trotz Mängelrügen, über längere Zeit vom Kunden produktiv eingesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien ein förmliches Abnahmeverfahren vereinbart haben.

Altmann Software hat ggf. Anspruch auf Abnahme von Teilleistungen gem. den im Pflichtenheft bzw. der Leistungsbeschreibung definierten abgeschlossenen Leistungsteilen.

Absatz zwei gilt soweit entsprechend. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

VII. Eigentumsvorbehalt

Altmann Software behält sich das Eigentum angelieferter Gegenstände bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, oder, wenn mit dem Kunden ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, ist Altmann Software berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das gilt nicht, soweit der Kunde bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Waren durch Altmann Software nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Waren ist Altmann Software zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, die Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigem Eingreifen Dritter hat der Kunde Altmann Software unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet gegenüber Altmann Software für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).

Der Kunde ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt Altmann Software jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer der Forderungen von Altmann Software ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten Saldo des Kunden gegenüber seinem Abnehmer. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Altmann Software ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in

Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall kann Altmann Software verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen herausgibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Einziehung der Forderung durch Altmann Software ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für Altmann Software vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Altmann Software nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Altmann Software das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

VIII. Sachmangelhaftung

Mängel der Leistung / Ware hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung Altmann Software schriftlich mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt Altmann Software außerdem die für die Nacherfüllung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme oder auf Anforderung zur Verfügung. Benötigt Altmann Software weitere Unterlagen, hat der Kunde diese Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Alle Spezifikationen in den Vertragsunterlagen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 377 HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen 14 Tage nach Erhalt der Ware offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls entfallen die Mängelansprüche.

Altmann Software ist berechtigt, die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu erledigen.

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel tatsächlich nicht besteht oder weist Altmann Software nach, dass der Mangel nicht ursächlich auf einem Sachmangel seiner Leistung beruht, kann Altmann Software die Erstattung des Aufwands für die aufgrund der Nacherfüllung erbrachten Leistungen verlangen.

Werden Mängel von Altmann Software nicht binnen der für den jeweiligen Mangel angemessenen Zeit behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, kann der Kunde Altmann Software eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass er die Nacherfüllung nach dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Voraussetzung ist, dass der Kunde zuvor mindestens dreimal Altmann Software erfolglos Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gegeben hat.

Nach ergebnislosem Fristablauf und Ankündigung der Ablehnung der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten von Altmann Software selbst beseitigen, die Herabsetzung der für die jeweilige Leistung vereinbarten Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurücktreten und bei Verschulden von Altmann Software Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Sachmängelansprüche gegen Altmann Software sind ausgeschlossen bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Hardware- / Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen bei nachträglicher Veränderung (insbesondere durch Eingriffe in den Programmcode) oder Instandsetzung der Ware oder der Leistung durch den Kunden oder Dritte. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.

Altmann Software haftet nicht dafür, dass die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Standardsoftware seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl (Software und / oder Hardware) zusammenarbeiten.

Die Verjährungsfrist für Sachmangelsprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, Altmann Software hätte den Sachmangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder arglistig verschwiegen.

Bestehende Herstellergarantien bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

X. Haftung

Die Haftung von Altmann Software für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ersatz von Verzugsschäden sowie übernommenen Garantien. Insoweit haftet Altmann Software für jeden Grad des Verschuldens; bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und Verzugsschäden ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Altmann Software.

Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Altmann Software als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Der Kunde ist zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Bei einem vom Kunden verschuldeten Datenverlust haftet Altmann Software deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherungskopien oder die Rekonstruktion der Daten, die auch bei der Erstellung von Sicherungskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

XI. Nutzungsrechte und Quellcode

Für Standardsoftware (Standardanwendungs- und Systemsoftware, Programmbibliotheken, Entwicklungstools, etc.) gelten vorrangig die Nutzungsrechtsregelungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde erklärt, dass er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten sowie die Urheberrechte des Herstellers bzw. Lieferanten anerkennt. Das gilt auch, wenn die Software durch Altmann Software an das System des Kunden angepasst wird.

Altmann Software behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen erstellten Zeichnungen, Entwürfen, technischen Beschreibungen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Altmann Software bearbeitet, kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urhebervermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

An Software, die von Altmann Software im Auftrag des Kunden entwickelt wird, behält Altmann Software alle Nutzungs- und Urheberrechte. Altmann Software räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software für seine eigenen betrieblichen Zwecke ein. Wird keine Netzwerklizenz bzw. Mehrplatzlizenz erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde nicht die Befugnis, die Software, Teile der Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben. Sicherungskopien dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angefertigt werden.

Unberührt bleiben §§ 69 d, 69 e UrhG.

Vorstehende Nutzungsrechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Vergütung.

Das Recht zur Testnutzung oder einer Funktionsprüfung durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

Altmann Software bleibt in jedem Fall berechtigt, die verwendeten Softwarebausteine / Module und Komponenten auch in anderen Softwarelösungen für andere Kunden einzusetzen.

Der Quellcode und die Entwicklungsdokumentation verbleiben bei Altmann Software. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation. Altmann Software verpflichtet sich, den Quellcode sicher aufzubewahren. Die von Altmann Software entwickelten Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert.

XII. Datenschutz, Geheimhaltung

Altmann Software und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und unbefristet – auch nach der Beendigung des Vertrages – geheim zu halten.

Dem Kunden ist bekannt, dass im Zuge der Leistungserbringung durch Altmann Software die (kurzfristige) Speicherung personenbezogener Daten notwendig werden kann. Altmann Software verpflichtet sich, eine Speicherung nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages durchzuführen und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht zu beeinträchtigen. Der Kunde stimmt der Speicherung personenbezogener Daten zu.

XIII. Sonstiges

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung / Dokumentation in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischer Version lieferbar ist.

Altmann Software kann Leistungen an sachkundige Unterauftragnehmer vergeben.

Die Ausfuhr von Datenverarbeitungsanlagen und Software unterliegt gesonderten Ausfuhrkontrollbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Altmann Software und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von Altmann Software.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der Altmann Software zuständige Gericht. Altmann Software ist aber nach seiner Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommen.